

SEMINARBEDINGUNGEN

1. Seminaranmeldung

Eine Seminaranmeldung erfolgt ausschließlich schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars. Schriftliche Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bestätigt. Mit Kunden kommuniziert die einsteineins rechtsanwälte auch per Telefax und E-Mail. Sollten Sie diesen Service nicht wünschen, wird um besonderen Hinweis gebeten. Die Seminarangebote richten sich nur an Firmen und deren angestellte Betriebsräte.

2. Teilnahmebestätigung

Rechtzeitig vor Seminarbeginn erhalten die Teilnehmer nach erfolgter Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers eine Teilnahmebestätigung und weitere Informationen oder eine Nachricht, falls das Seminar nicht stattfindet. Nur die Bestätigung berechtigt Sie zur Teilnahme am Seminar. Vor Erhalt der Teilnahmebestätigung getätigte Auslagen, wie z.B. Fahrtkosten, erfolgen auf eigenes Risiko.

3. Zahlung

Die Seminargebühr ist nach Erhalt der Rechnung, also vor Seminarbeginn, ohne Abzug zu entrichten. Abweichende Regelungen, insbesondere abweichende Fälligkeits- und Zahlungsvereinbarungen, sind nicht zulässig.

4. Stornierung

Eine schriftliche Stornierung bis drei Wochen vor Seminarbeginn ist zulässig. In diesem Fall entstehen keine Kosten. Bei einer späteren Stornierung sowie bei Nichterscheinen zum Seminar ohne vorherige Stornierung ist die volle Seminargebühr in Rechnung zu stellen und wird demgemäß nicht erstattet.

Der Betriebsrat, der die Anmeldung vorgenommen hat, ist berechtigt, einen Ersatzteilnehmer zu benennen.

5. Rücktritt und Kündigung durch den Seminarveranstalter

Ort, Inhalt und Ablauf des Programms sowie der Einsatz bestimmter Referenten/Dozenten können von der einsteineins rechtsanwälte unter Wahrung des Gesamtcharakters und des Schulungsinhalte des der Veranstaltung, geändert werden.

Die einsteineins rechtsanwälte behalten sich vor, aus wichtigen Gründen – wie bei Erkrankung des Referenten/Dozenten oder bei zu geringer Teilnehmerzahl – ein Seminar abzusagen. Schadensersatz kann – gleich aus welchem Grund – nur bis zur Höhe der Seminargebühr geltend gemacht werden.

6. Seminargebühren

Alle Seminargebühren verstehen sich pro Person exklusive MwSt.

Soweit die Seminare durch die einsteineins rechtsanwälte in einem Tagungshotel angeboten werden, beinhaltet die Seminargebühr nicht die Kosten der Übernachtung, der Verpflegung sowie Tagungsgetränke (Softgetränke) einschließlich der Getränke in Kaffeepausen.

Nicht in den Seminargebühren enthalten sind zudem die Reisekosten für die An- und Abreise.

Bei Seminaren, die als Inhouse - Seminare angeboten werden, beinhaltet die Seminargebühr lediglich die Tagespauschale für die Gestellung des Referenten.

7. Veranstalter und Gerichtsstand

Veranstalter ist die einsteineins rechtsanwälte, Rechtsanwalt Onno Demme und Stephan Hofmann, Einsteinstr. 1, 24118 Kiel. Für die Seminare gelten ausschließlich die vorstehenden Seminarbedingungen.

Gerichtsstand ist Kiel.

8. Datenschutz

Datenschutz Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Eine Weitergabe an außenstehende Dritte erfolgt nicht, soweit dies nicht zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist oder soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. einsteineins rechtsanwälte wird Ihre Daten ferner dazu nutzen, Sie gelegentlich über weitere Veranstaltungen von einsteineins rechtsanwälte zu informieren. Sollten Sie eine Verwendung Ihrer Daten zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr wünschen, so können Sie einer solchen Nutzung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an

einsteineins rechtsanwälte PartG mbB

Einsteinstr. 1

24118 Kiel

Fax: 0431 / 39 90 89 -29

9. Kostentragung bei Kenntnis mangelnder

Kostenübernahmeverpflichtung des Arbeitgebers

Ist dem Betriebsrat bei Anmeldung der Teilnehmer bekannt, dass der Arbeitgeber trotz erteilter Kostenübernahmeerklärung nicht zur Kostenübernahme verpflichtet ist, so haften alle Mitglieder des Betriebsrates als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden.

10. Haftung bei Unfällen

Die Teilnahme am Seminar erfolgt auf eigene Gefahr. Während der Seminarzeiten sind die Teilnehmer über Ihren Arbeitgeber gesetzlich unfallversichert.

In der seminarfreien Zeit beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die einsteineins rechtsanwälte haftet nicht für Schäden, die durch Verschulden der Tagungsstätten verursacht worden sind. Soweit die einsteineins rechtsanwälte als Vertragspartner der Tagungsstätten zur Regulierung von Schäden rechtsverbindliche Erklärungen oder Auskünfte zu erteilen hat, wird sie dies vornehmen.